BStU 000046

## 2.2. Der Tenor des Schlußberichtes

Im Tenor des Schlußberichtes fixiert das Untersuchungsorgan seine begründete Entscheidung über die rechtliche Bewertung der im Ermittlungsverfahren getroffenen Feststellungen, indem es ohne Beweisführung ausdrückt, welches Handeln es dem Beschuldigten strafrechtlich vorwirft.

Im Tenor des Schlußberichtes sind die festgestellten Tatsachen, die den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung entsprechen, Ort und Zeitpunkt der Begehung der Straftat sowie die in Betracht kommenden Strafgesetze anzugeben.

Das erfordert, im Tenor herauszuarbeiten, welche Handlung(en) dem Beschuldigten als Straftat(en) vorgeworfen wird(werden) und wie sie juristisch zu qualifizieren ist(sind).

Im Tenor muß demzufolge unzweideutig, gestützt auf dem tatsächlich ermittelten Sachverhalt, dargelegt werden, daß es sich bei der aufgeführten Straftat gerade um diese und keine andere handelt.

Dabei ist nicht nur einfach der Gesetzestext abzuschreiben, sondern es ist auszudrücken, welche Handlungen vorliegen, die den Merkmalen eines oder mehrerer Tatbestände entsprechen. Es ist also die <u>Tatbestandsmäßigkeit der Handlung herauszuarbeiten</u>, Das erfordert, die Handlungen des Beschuldigten sind nach den Merkmalen (Objekt, objektive Seite, Subjekt, subjektive Seite) der jeweiligen speziellen Strafrechtsnorm (des Besonderen Teils des StGB oder anderer Gesetze) und den hinzukommenden Anforderungen aus den Tatbeständen des Allgemeinen Teils des StGB kurz und präzise darzustellen.